

**Überarbeitung der Jugendordnungen der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.**  
**hier: Erläuterungen zu einigen der vorgenommenen Änderungen**

Die letzte Überarbeitung der Jugendordnungen der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V. war im Jahre 2000. In der Zwischenzeit haben sich beim praktischen Vollzug einige Erkenntnisse ergeben und auch die in diesen sechs Jahren erfolgten Neuerungen, wie z.B. die Einführung des Jugendforums auf Bundesebene, haben es nunmehr erforderlich gemacht, die bestehenden Jugendordnungen zu überprüfen und anzupassen.

Entsprechend Beschluss des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses vom 18.12.2005 in Trockau hat sich ein kleiner Arbeitskreis, bestehend aus der Landes-Jugendfeuerwehrleitung, den BJFWen Franz Walzl und Holger Heller und der Fachbereichsleiterin Jugendringe/Jugendpolitik am 28.01.2006 und am 03.03.2006 mit den Jugendordnungen beschäftigt. Bei beiden Sitzungen stand dem Arbeitskreis Uwe Peetz als Justiziar des LFV Bayern e.V. für die vereinsrechtliche Beratung zur Seite.

Das Ergebnis wurde in der 57. Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses am 18.03.2006 abschließend beraten. Die dort beratenen und beschlossenen Änderungen wurden in die Entwürfe mit Stand 18.03.2006 eingearbeitet.

Die Abstimmung mit dem Verbandsausschuss des LFV Bayern e.V. erfolgte am 26.05.2006 bei einer gemeinsamen Sitzung mit dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss.

**Landesjugendordnung:**

**§ 3 / § 3.1**

Formell kann ein Landes-Jugendfeuerwehrtag kein Organ eines Verbandes sein. Tatsächlich besteht der LJF-Tag schon bisher aus verschiedenen Teilen, darunter auch aus der Delegiertenversammlung.

Daher wurde als höchstes Beschlussorgan der JF Bayern der LJF-Tag in die Delegiertenversammlung umgeändert. Der LJF-Tag als besondere Veranstaltung wurde in § 8 gesondert aufgenommen.

**§ 4.3**

Die Delegiertenversammlung der JF Bayern ist nicht öffentlich. Da es zu jeder Delegiertenversammlung gehört, dass auch Gäste eingeladen werden, ist dies mit dieser Formulierung klargestellt. Dies betrifft auch das Rederecht von Gästen bzw. Nicht-Delegierten.

**§ 5.1**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich im Laufe der Zeit die Bezeichnungen der Fachbereiche ändern können, Fachbereiche zusammengelegt werden oder neue Fachbereiche aufgrund aktueller Entwicklungen geschaffen werden müssen. Um dann nicht jedes Mal die Landesjugendordnung ändern zu müssen, wird auf die Aufzählung der Fachbereiche zukünftig verzichtet.

Neu aufgenommen als vollwertiges Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses wurde der Vertreter des Landes-Jugendforums (siehe § 7).

Die Protokollführung und die Kassenführung soll künftig vom hauptamtlichen Personal wahrgenommen werden. Daher wird auf den/die Schriftführer/in und dem/der Kassier/erin verzichtet.

**§ 7 (neu)**

Mit der Aufnahme des Landes-Jugendforums wird nunmehr der Lückenschluss auf Landesebene (und auch auf Bezirksebene) geschlossen, der seit Einführung des Bundes-Jugendforums der DJF im Jahr 2001 zwischen Bundesebene und den (schon größtenteils vorhandenen) Stadt- und Kreis-Jugendgruppensprecher/innen besteht.

Mit der Schaffung des Landes-Jugendforums kommt man auch den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach, nach dem die Mitwirkung der Mitglieder (Kinder- und Jugendliche) gewährleistet sein muss. Nach diesen Kriterien werden die Jugendverbände bei Förderungen in Zukunft immer mehr beurteilt.

Das Landes-Jugendforum bildet keine neue Struktur neben der Struktur der JF Bayern, sondern ist beratendes Gremium für den Landes-Jugendfeuerwehrausschuss.

Das Gremium kann keine nach Außen wirksamen Beschlüsse fassen, sondern hat seine Meinung über den/die Sprecher/in in den LJFA einzubringen. Umgekehrt ist das Landes-Jugendforum vom LJFA zu wichtigen Angelegenheiten zu hören. Dies dient sicherlich auch dazu, dass Jugendliche sich mit der Arbeit auf den verschiedenen Ebenen besser vertraut machen bzw. identifizieren und fördert auch die Bereitschaft zur Übernahme von Führungsfunktionen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Jugendforum der DJF und mit den zum Teil schon bestehenden Bezirks-Jugendforen sind durchwegs positiver Art. Die Jugendforen fördern auch das Motto des Verbandes „für die Basis von der Basis“.

Die fachliche und persönliche Betreuung des Landes-Jugendforums ist sehr wichtig. Daher wurde diese Aufgabe einem Fachbereichsleiter übertragen, wobei es noch beim LJFA liegt, welcher Fachbereich (Bildung oder Jugendpolitik) letztendlich zuständig sein wird.

Die näheren Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Arbeit des Landes-Jugendforums werden in einer gesonderten Geschäftsordnung (bewusst nicht in der Landesjugendordnung) geregelt, die vom Jugendforum selbst aufgestellt wird (Mitbestimmung!) und die letztendlich vom LJFA zu genehmigen ist.

## **§ 8 (neu)**

Hier wurde nunmehr der Landes-Jugendfeuerwehrtag aufgenommen, der bei § 4 aufgrund der Umbenennung in die Delegiertenversammlung entfallen ist.

### **Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns**

Anlage a) zu § 14.3 der Landesjugendordnung

Vorausgeschickt sei die Feststellung, dass die „Muster-Jugendordnung für Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns“ dem vereinsrechtlichen Bereich zuzuordnen ist.

Sie greift nicht, und sie könnte dies auch nicht, in Bereiche ein, die durch das Bayerische Feuerwehrgesetz geregelt sind, wie z.B. das Eintrittsalter der Feuerwehranwärter.

Vereinsrechtlich gesehen bleibt es jeder Feuerwehr selbst überlassen, ab welchem Alter sie ihre (Vereins-) Mitglieder aufnimmt. Dementsprechend gibt es in Bayern auch schon viele Feuerwehren mit sog. „Kindergruppen“, „Brandschutzerziehungsgruppen“ usw., wo die Kinder auf die aktive Zeit ab 12 Jahren „vorbereitet“ werden.

Letztendlich vertritt auch der LFV Bayern e.V. nicht nur die „Feuerwehrdienstleistenden“ nach dem BayFwG, sondern alle Vereinsmitglieder. Dementsprechend steht unsererseits der Wegfall der Formulierung „zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr (Feuerwehranwärter)“ den Zielen und Aufgaben des LFV Bayern e.V. nicht entgegen, sondern passt sich eher den Gegebenheiten an.

Die Begrenzung „maximal vollendetes 27. Lebensjahr“ entspricht den Vorgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an Jugendverbände. Im Bereich des Ausbildungs- und Einsatzdienstes der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ändert sich durch diese Regelung nichts.

### **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt/des Landkreises**

Anlage b) zu § 14.3 der Landesjugendordnung

Auch die Jugendordnung für die Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr wurde hinsichtlich der Delegiertenversammlung (vorher Kreis-Jugendfeuerwehrtag) angepasst. Ebenso wurden die ergänzenden Regelungen zu Einladung, Stimmrecht usw. bei der Delegiertenversammlung analog der Regelungen in der Landesjugendordnung übernommen.

Grundlegende Änderungen wurden des weiteren nicht vorgenommen.

**Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes**

Anlage c) zu § 14.3 der Landesjugendordnung

Hier treffen die vorherigen Ausführungen zur Stadt-/Kreisjugendordnung zu.

Ergänzend wurde auf Bezirksebene das Bezirks-Jugendforum aufgenommen und der/die Sprecher/in des Bezirks-Jugendforums in den Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss aufgenommen. Die Regelungen sind analog den Regelungen in der Landesjugendordnung, wobei die gewählten Kreis-Jugendfeuerwehrsprecher/innen kraft Amtes Mitglieder des Bezirks-Jugendforums sind.

Wie bei der Landesjugendordnung wurde bei § 6 auf die Aufzählung der Fachbereiche verzichtet.

Rückersdorf, den 18.04.2006  
für den Landes-Jugendfeuerwehrausschuss

gez.  
**Gerhard Barth**  
**Landes-Jugendfeuerwehrwart**